

Deutsche Juristen-Zeitung.

Jg. 16, 1911, S. 693/694 - 693/694

Kormann, ...: Zum Streit über die rechtliche Natur der  
Reichskaliabgaben

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Beweisaufnahme betreffs a, ebensowohl auf die mündliche Verhandlung betreffs a als den zweiten Quadranten übertreten wie auf die Beweisaufnahme betreffs b; ersteres ist praktischer, weil eben alsdann der eine Bestandteil des Klageanspruchs zur Endentscheidung reif wird.

Indessen ist damit die Frage noch nicht in ihrer Allgemeinheit entschieden. Das von Dr. Asch mit Recht hervorgehobene praktische Bedenken bleibt grundsätzlich noch bestehen. Vorerst bedarf es jedoch einer Einschränkung. Für die erschienene Partei mag es beschwerlich sein, daß sie, wenn, wie zweifellos hier, für die Maßregel des § 279 kein Raum ist, vor einem nach ihrer Ansicht schikanösen Einwand einstweilen Halt machen muß, und begreiflich ist sicher ihr Wunsch, diesen Einwand kurzerhand beiseite schieben zu können. Aber der unparteiische Richter darf sich nicht ohne weiteres diesen Standpunkt aneignen, sondern muß mit der Möglichkeit rechnen, daß der Einwand ernsthaft vorgebracht worden ist. Das schließt jedoch nicht aus, daß er sich zwar ohne Beweisaufnahme, aber aus Indizien die Ueberzeugung verschafft, daß der Einwand haltlos ist. Dazu kann ihm nun das wiederholte Ausbleiben von Beweisführer und Zeugen im Beweisaufnahmetermin vollständig genügen, und zwar gerade dann, wenn der Zeuge eine dem Beweisführer nahestehende Person ist, bei der keine Böswilligkeit gegen den Beweisführer vermutet werden kann. Steht aber dergestalt die Haltlosigkeit des Einwandes für das Gericht fest, hat also das Gericht bereits die ausreichende Ueberzeugung von der Unrichtigkeit des Beweisthemas gewonnen, so ist die beantragte Beweisaufnahme gegenstandslos geworden, also erledigt, und damit ist nun für den Eintritt in die mündliche Verhandlung als zweiten Terminsgegenstand und zugleich für das V.-U. der Weg freigegeben.

Man sieht: Auch „die reinliche Scheidung des Termins in die Beweisaufnahme und eine durch sie bedingte Verhandlung“ läßt sich sehr wohl rechtfertigen und mit den berechtigten Interessen beider Parteien vereinigen, vielleicht sogar noch besser als die Meinung, jene in einem geordneten Prozeß unvermeidliche Unterscheidung beiseite schieben zu können, um eine an sich denkbare, aber doch nur von einer Partei vermutete Schikane auszuschließen, die bei einer verständigen Handhabung des Gesetzes nicht mehr als eine kurze Hemmung des Rechtsganges bewirken kann.

Professor Dr. Langheineken, Halle.

**Eine Lücke in der Strafprozeßnovelle.** Nach § 8 des Telegr.-Gesetzes ist das Telegraphengeheimnis unverletzlich. Unter diesem Privileg ist auch das Fernsprechgeheimnis mitbegriffen, und zwar in der Ausdehnung, daß unter das Geheimnis sowohl die Frage fällt, welche Nachrichten zwei Teilnehmer im Orts- oder Ferngespräch miteinander austauschen, als auch die Tatsache, ob zwei bestimmte Personen eine Telephonverbindung miteinander hatten oder nicht (DJZ. 1908 1279, 1909 259).

Nach § 162 Abs. 2 der Novelle zur StrPO. (Nr. 7 der Reichstagsdrucksachen für 1911 S. 795) kann die Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren unbeschadet der Vorschrift des § 93 Abs. 2 von allen öffentlichen Behörden Auskunft verlangen. Da aber in § 93 Abs. 2 der Novelle nur von Auskunft über „die Beförderung einer Sendung oder deren Inhalt“ durch die Behörden des Post- und Telegraphendienstes die Rede ist, so bleibt es zweifelhaft, ob das Telephongeheimnis mit den Garantien des § 93 der Novelle ausgerüstet sein soll, oder ob es gegenüber dem § 162 Abs. 2 der Novelle weichen muß oder gar ganz bestehen bleibt.

Bei der stets wachsenden Bedeutung des Fernsprechwesens wäre eine solche Unsicherheit von weittragenden Folgen. Man denke an den in der Praxis vorgekommenen Fall, daß die Ermittlungsbehörde die Nachricht erhalten hat, ein Verdächtiger stehe im Begriffe, mit einem im Auslande weilenden Komplizen ein Ferngespräch zu führen, das seine verbrecherischen Pläne für den Wissenden enthüllt. Soll nun die Verfolgungsbehörde hier zurückweichen müssen? Soll ihr nicht vielmehr unter den gleichen Rechtsgarantien wie bei Postsendungenbeschlagnahmen die Möglichkeit gegeben werden, durch Einschaltung in das Gespräch mit einem Schlage das Verbrechen vollständig aufzudecken? Zahlreiche ähnliche Fälle lassen sich konstruieren. Die Mannigfaltigkeit des Verkehrs wird in der Zukunft noch Fälle enthüllen, an die wir jetzt noch gar nicht denken. Eine weitere Fassung des § 93 Abs. 2 der Novelle würde hier Klarheit schaffen.

Erster Staatsanwalt Grosch, Freiburg i. Br.

**Zum Streit über die rechtliche Natur der Reichskaliabgaben.** I. Auf S. 496 d. Bl. hat Exz. Dr. Laband einen Aufsatz hierüber veröffentlicht, der sich in der Hauptsache gegen meinen Aufsatz im Arch. f. öffentl. Recht (1911 S. 271) wendet. Es sei mir gestattet, einstweilen an dieser Stelle nur folgendes auf die Ansicht von Laband zu erwidern und festzustellen.

1. Zunächst darf ich berichtigen feststellen: ich habe nicht, wie Laband meint, gesagt: „daß die von den Kaliwerksbesitzern zu leistenden Beiträge keine Reichsabgaben seien“, ebensowenig, daß die Stundung „auf Verbrauchsabgaben beschränkt“ sei und daß die Abgabe aus § 26 Kaliges. keine Verbrauchsabgabe sei, „weil sie eine Prohibitivsteuer ist“, ebensowenig, daß die Sachhaftung ein „Begriffsmerkmal“ der Verbrauchsabgaben sei (— vielmehr habe ich nur gezeigt, daß alle Reichsgesetze seit 1870 mit einer Schein- ausnahme für Verbrauchsabgaben dingliche Haftung vorsehen —), ebensowenig endlich, daß Kaliabgaben im administrativ-technischen Sinne keine indirekten Abgaben seien.

2. Die Abgabe aus § 27 hatte ich gekennzeichnet als einen „Kostenbeitrag der Mitglieder der Kontingentsgemeinschaft zu den vom Reiche zu verauslagenden Kosten dieser Gemeinschaft“.

M. E. liegt in Labands Polemik der Hauptfehler darin, daß er den Begriff „Beitrag“ nicht in gleichem Sinne wie ich verwendet. Ich habe den Begriff in demjenigen technischen Sinne genommen, der im Kommunalfinanzrecht allgemein üblich ist.<sup>1)</sup> Das Mißverständnis Labands liegt darin, daß er den Begriff der Beiträge nicht im technischen Sinne genommen hat. Sonst hätte er mir nicht die Behauptung zur Last legen können, daß „die von den Kaliwerksbesitzern zu leistenden Beiträge keine Reichsabgaben seien“. Auch nur so ist es m. E. zu erklären, daß er ganz allgemein behauptet, der gesetzlich festgelegte Verwendungszweck einer Abgabe sei unerheblich für ihre rechtliche Natur. Bez. der zunächst angeführten Getreidezölle und der lex Trimborn ist ihm natürlich zuzustimmen, aber nur, weil hier zwischen der Bemessung der Abgabenhöhe und dem Verwendungszweck jeder innere Zusammenhang fehlt. Wo dieser vorhanden ist, da ist der Verwendungszweck nicht bedeutungslos. So schon bei den von Laband angeführten Schifffahrtsabgaben, bei deren Erwähnung übrigens seine ungenaue Terminologie zur Erscheinung kommt, indem das bis dahin verwendete Wort „Steuer“ plötzlich verschwindet und dem allgemeinen Wort „Abgabe“ Platz macht. So vor allem bei

<sup>1)</sup> Vgl. Anm. 1 S. 273 AöR., auch meine „Studien zum Kaligesetz“, Annalen S. 108 f.